



Mit Postzustellungsurkunde: 106.11-213-94-16-198121/2020
Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Linhardt GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Johannes Schick
Zeulenrodaer Str. 49
07952 Pausa-Mühltroff

Geschäftsbereich II

Amt für Umwelt

Sachgebiet Immissionsschutz

Postanschrift	Besucheradresse
Postplatz 5	Bahnhofstraße 42-48
08523 Plauen	08523 Plauen

Bearbeiter:
Unser Zeichen: 106.11-213-94-16-198121/2020
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Datum: 05.05.2020

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren der Fa. Linhardt GmbH, am Standort Nordstr. 26 in 07952 Pausa, Flurstück Nr. 1000/2, 1000/3 und 1039/28 der Gemarkung Pausa

Hier: **Antrag vom 07.02.2019, in der Behörde eingegangen am 08.02.2019, auf Änderungsgenehmigung der bestehenden Anlage nach lfd. Nr. 5.1.1.2 des Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) – Erhöhung des Jahresdurchsatzes von lösemittelhaltigen Einsatzstoffen**

Anlagen: Kostenrechnung
1 Satz geprüfter Antragsunterlagen (wird gesondert versendet)

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erlässt folgenden

B e s c h e i d

Abschnitt A

- Der Fa. Linhardt GmbH Pausa, Zeulenrodaer Str. 49 in 07952 Pausa-Mühltroff, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johannes Schick, wird auf Antrag vom 07.02.2019 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 5.1.1.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer auf dem Gelände Flurstück Nr. 1000/2, 1000/3 und 1039/28 der Gemarkung Pausa betriebenen Anlage zur Behandlung von Oberflächen (Lackieren von Aluminiumtuben) einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln erteilt.



2. Die beantragte wesentliche Änderung umfasst die:

- Erhöhung des Jahresdurchsatzes von lösungsmittelhaltigen Einsatzstoffen von 294 t/a auf zukünftig 500 t/a
- Erhöhung der Lagermengen in den Lacklagern Nr. 1, 3, 4 und 5 von je 5 t auf je 10 t pro Lager, und damit auf eine Gesamtlagermenge von 40 t an lösemittelhaltigen Einsatzstoffen (Lacke und Lösemittel)
- Umnutzung des Lacklagers Nr. 2 zur Lagerung von 5 t wässriger Latexdispersionen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur lösungsmittelfreien Bedruckung, Lackierung und Kaschierung von Laminatfolien
- Errichtung und Betrieb von 2 weiteren Anlagen zur Fertigung von Multiflextuben (MF2, MF3)
- Errichtung und Betrieb eines Alt- und Frischöllagers mit einer Lagerkapazität von < 1 000 Liter Altöl und 1 500 Liter Frischöl
- Aufstellung eines zusätzlichen Lagercontainers (Lagercontainer 3) zur Lagerung von 9,6 t lösungsmittelhaltiger Einsatzstoffe im Freien östlich der Produktionshalle auf dem Flurstück 1039/16
- Umsetzung der vorhandenen Lagercontainer 1 und 2 zur Lagerung lösemittelhaltiger Einsatzstoffe innerhalb des Betriebsgeländes (Freigelände).

3. Die Gesamtanlage der Fa. Linhardt GmbH Pausa setzt sich nach Umsetzung der beantragten wesentlichen Änderung aus folgenden Betriebseinheiten zusammen:

BE 1	Läger Einsatzstoffe	Lagerung von Rohstoffen
BE 2	Produktionslinien für Aluminiumtuben (Tubelinien) und Abluftreinigungsanlage	
BE 2.1	Tubelinien (TL 1 - TL 10) unterschied-	Herstellung von Aluminiumtuben unterschied-
BE 2.2	Abluftreinigungsanlage	licher Formate Thermische Nachverbrennung der Abluft der Tubelinien
BE 3	Fertigwarenlager	Lagerung von Produkten
BE 4	Nebenanlagen	
BE 4.1	Kompressorenraum	
BE 4.2	Lacklager Nr. 1, 3 - 5	Lagerung von maximal 10 t pro Lager von Innenlacken, Außenlacken und Lösemitteln (Gesamt 40 t)
	Lacklager 2	Lagerung von maximal 5 t wässriger Latexdispersionen
BE 4.3	Lagercontainer Nr. 1 – 3 von	im Freigelände zur zusätzlichen Lagerung Innenlacken, Außenlacken und Reinigern Container 1, Fassungsvermögen 4,8 t Container 2, Fassungsvermögen 3,2 t Container 3, Fassungsvermögen 9,6 t
BE 4.4	Verwaltungsbereich, Büros etc.	
BE 4.5	Öllager	Lagerung von: 1 000 l Altöl 1 500 l Frischöl
BE 5	Multiflextubenfertigung	
BE 5.1	Multiflexanlagen MF 1 – 3	Herstellung von Multiflextuben
BE 5.2	kombinierte Druck- und Lackiermaschine	Bedrucken und lackieren der Basislaminat-Folien mit Einsatzstoffen ohne flüchtige Lösemittel

4. **Standortangaben und Anlagenkenndaten:**

Messtischblatt Nr.: TK 10 5437-NO Pausa
 GKZ: 5664153 Weida
 Flurstück-Nr.: 1039/28
 Gemarkung: Pausa

Anlagenbezeichnung	max. Lager- volumen	maßgebli- che WGK	Gefähr- dungsstufe	Messtischblattkoordinaten (System: ETRS 89/UTM-33)	
				Ostwert:	Nordwert
Lacklager 1	10 m ³	2	B	287438.778	5608264.518
Lacklager 2	5 m ³	2	B	287445.380	5608263.646
Lacklager 3	10 m ³	2	B	287450.347	5608263.475
Lacklager 4	10 m ³	2	B	287463.535	5608262.619
Lacklager 5	10 m ³	2	B	287469.359	5608263.132
Lagercontainer 1	3,2 m ³	1	A	287397.935	5608267.243
Lagercontainer 2	4,8 m ³	1	A	287392.283	5608267.414
Lagercontainer 3	9,6 m ³	3	C	287385.946	5608267.243
Öllager	2,5 m ³	3	C	287493.937	5608155.997

Messtischblatt Nr.: TK 10 5437-NO Pausa
 GKZ: 5664153 Weida
 Flurstück-Nr.: 1039/16
 Gemarkung: Pausa

Anlagenbezeich- nung	max. Lager- volumen	maßgebli- che WGK	Gefähr- dungsstufe	Messtischblattkoordinaten (System: ETRS 89/UTM-33)	
				Ostwert:	Nordwert
Lagercontainer 1	3,2 m ³	1	A	287397.935	5608267.243
Lagercontainer 2	4,8 m ³	1	A	287392.283	5608267.414
Lagercontainer 3	9,6 m ³	3	C	287385.946	5608267.243

5. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
6. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
7. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein:
 - Bestätigung der Unteren Bauaufsicht vom 17.09.2019 zur Anzeige zur Genehmigungsfreistellung für die Aufstellung eines zusätzlichen Lagercontainers (Nr. 3) und der Standortverschiebung der beiden vorhandenen Container im Freigelände (AZ: 216-632.6/20190491)
 - Bestätigung der Unteren Bauaufsicht vom 17.09.2019 zur Anzeige zur Genehmigungsfreistellung für die Umnutzung eines Raumes im Instandsetzungsgebäudes 1 zum Öllager (AZ: 216-632.6/20190492)
 - Messanordnung gemäß § 28 BImSchG.
8. Die Firma Linhardt GmbH Pausa hat entsprechend der IED Richtlinie nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Dieser ist bis spätestens zur Inbetriebnahme dem LRA Vogtlandkreis, SG Immissionsschutz vorzulegen.
9. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
10. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

11. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (LRA Vogtlandkreis/Umweltamt) und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz anzuzeigen.
12. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist.
13. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Linhardt GmbH Pausa, Zeulenrodaer Str. 49, 07952 Pausa-Mühltröfz vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johannes Schick.
14. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,13 €. Damit ergibt sich ein **Gesamtkostenbetrag von**
15. Die unter Pkt. 14 festgesetzten Kosten werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenverfügung vermerkten Tages fällig und sind in der Hauptkasse des Vogtlandkreises (Kto: 3150100452, BLZ: 87058000, IBAN: DE24870580003150100452, BIC: WELADED1PLX der Sparkasse Vogtland) zu überweisen.

Abschnitt B

Antragsunterlagen

Genehmigungsantrag vom **07.02.2019**, in der Genehmigungsbehörde eingegangen am **08.02.2019**, in der Fassung vom **06.09.2019**, inklusiv Nachträgen eingegangen am 11.02.2019, 25.04.2019, 14.06.2019, 01.07.2019, 30.08.2019, 17.09.2019, 25.10.2019, 18.11.2019, 02.12.2019 und 10.02.2020. Die angegebene Anzahl der Seiten schließt Karten und Zeichnungen ein.

Seiten

eingereichte Unterlagen

0	Inhaltsverzeichnis	3
	Deckblatt	1
1.	Antrag/Allgemeine Angaben	
1.0	Formular 1.1 Allgemeine Angaben	4
	Formular 1.2 Genehmigungsbestand der Anlage	2
1.1	Rechtsbezug/Genehmigungsbestand	1
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
1.3	Standort und Umgebung der Anlage	
1.3.1	Allgemeine Angaben	2
1.3.2	Topographische Karte 1 : 10 000	4
1.3.3	Flurkarte	2
1.3.4	Lageplan/Werkplan	3
1.4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
1.5	Begründung für den Antrag nach § 8a BImSchG	
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2.0	Überblick über die Anlage	1
	Formular 2.1 Betriebseinheiten	1
2.1	detaillierte Beschreibung des Projektes	4
	Formular 2.2.1 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, ...	1
	Formular 2.2/2 Apparateliste für Geräte, Maschinen....	1
2.2	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung	1
2.3	Verfahrensbeschreibung	
2.4	Betriebsbeschreibung	
	Anhang zu Kapitel 2	
A2.1	Grundriss Lacklager Neubau mit Teilgrundriss Bestand	1
A2.2	Grundriss Lacklager im Freien und Öllager	
A2.3	Grundriss Multiflexfertigung incl. Anlage zum lösungsmittelfreien Lackieren und Bedrucken von Laminatfolien	1
A2.4	Grundfließbild Tubenproduktion	1

3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
3.1	gehandhabte Stoffe und deren Komponenten – Stoffmengen (Ein- und Ausgänge, Zwischenprodukte Formular 3.1/1 Art und Jahresmenge der Eingänge Formular 3.1/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge	1 1
3.2	Stoffidentifikation/Stoffdaten	1
4.	Emissionen/Immissionen	
4.1	Luftschadstoffe	1
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen	
4.1.2	Ermittlung der Vorbelastung, der zu erwartenden Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung	1
4.1.3	Angaben/Aussagen zu einzelnen Stoffen (z.B. Geruchsemissionen/-immissionen)	1
4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen	1
4.2.1	Emissionsquellenplan	2
4.2.2	Abgasreinigung	1
4.2.3	Messtechnische Überwachung der Emissionen	
4.3	Geräusche	
4.3.1	Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	
4.3.2	Geräuschimmissionsprognose	
4.4	sonstige Immissionen (z. B. Licht, Wärme, elektromagnetischen Strahlung, Erschütterungen)	
5.	Abfälle	
5.1	Abfallvermeidung- und – Verwertung	1
5.2	Abfallentsorgung Formular 5.1 Abfall- und Abwasserströme Formular 5.2 Abfallart- und Zusammensetzung Formular 5.3 Verwertung/Beseitigung des Abfalls	 1 1
6.	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.1	Abwasserentsorgung	1
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.2.1	Allgemeine Angaben	1
6.2.2	beantragte Änderung zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten Formular 6.2/1 Auflistung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	 2 2
	<u>Lacklager 1</u>	
	• Formular 6.2/2 Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste)	4
	• Formular 6.2/3 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdenden Stoffen, insbesondere zum Lagern	1
	• Formular 6.2/4 Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe	1
	• Formular 6.2/5 Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe	
	• Formular 6.2/6 zum Herstellen, behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
	• Formular 6.2/7 Angaben zu Kühl- und Heizeinrichtungen	
	• Formular 6.2/8 Angaben zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes	1
	• Formular 6.2/9 Dichtflächen	1
	• Formular 6.2/10 Auffangvorrichtungen	1
	• Formular 6.2/11 Löschwasserrückhalteeinrichtungen i.S.d. LÖRÜRL	1
	• Formular 6.2/12 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung	
	• Formular 6.2/13 Domschächte, sonstige Schächte	
	• 6.2/14 Anhang zum Lacklager 1	1
	• Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für Lacklager 1 des TÜV Süd vom 24.06.2019	3

- Prüfbericht Lageranlage mit Ausrüstungsteilen, wiederkehrende Prüfung nach AwSV für Lacklager 1 des TÜV Süd vom 08.08.2018 4

Lacklager 2 (Latexlager)

- Formular 6.2/2 Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste) 4
- Formular 6.2/3 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdenden Stoffen, insbesondere zum Lagern 1
- Formular 6.2/4 Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/5 Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/6 zum Herstellen, behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/7 Angaben zu Kühl- und Heizeinrichtungen 1
- Formular 6.2/8 Angaben zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes 1
- Formular 6.2/9 Dichtflächen 1
- Formular 6.2/10 Auffangvorrichtungen 1
- Formular 6.2/11 Löschwasserrückhalteeinrichtungen i.S.d. LöRüRL 1
- Formular 6.2/12 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung 1
- Formular 6.2/13 Domschächte, sonstige Schächte 1
- 6.2/14 Anhang zum Lacklager 2 1
- Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für Lacklager 1 des TÜV Süd vom 24.06.2019 3
- Prüfbericht Lageranlage mit Ausrüstungsteilen, wiederkehrende Prüfung nach AwSV zum Lacklager 3 des TÜV Süd vom 06.02.2019 3

Lacklager 3

- Formular 6.2/2 Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste) 4
- Formular 6.2/3 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdenden Stoffen, insbesondere zum Lagern 1
- Formular 6.2/4 Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/5 Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/6 zum Herstellen, behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/7 Angaben zu Kühl- und Heizeinrichtungen 1
- Formular 6.2/8 Angaben zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes 1
- Formular 6.2/9 Dichtflächen 1
- Formular 6.2/10 Auffangvorrichtungen 1
- Formular 6.2/11 Löschwasserrückhalteeinrichtungen i.S.d. LöRüRL 1
- Formular 6.2/12 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung 1
- Formular 6.2/13 Domschächte, sonstige Schächte 1
- 6.2/14 Anhang zum Lacklager 3 1
- Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für Lacklager 3 des TÜV Süd vom 24.06.2019 3
- Prüfbericht Lageranlage mit Ausrüstungsteilen, Prüfung vor Inbetriebnahme erstmalig nach AwSV zum Lacklager 3 des TÜV Süd vom 07.08.2018 4

Lacklager 4

- Formular 6.2/2 Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste) 4
- Formular 6.2/3 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdenden Stoffen, insbesondere zum Lagern 1
- Formular 6.2/4 Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/5 Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/6 zum Herstellen, behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/7 Angaben zu Kühl- und Heizeinrichtungen 1
- Formular 6.2/8 Angaben zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes 1
- Formular 6.2/9 Dichtflächen 1
- Formular 6.2/10 Auffangvorrichtungen 1

- Formular 6.2/11 Löschwasserrückhalteeinrichtungen i.S.d. LÖRüRL 1
- Formular 6.2/12 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- Formular 6.2/13 Domschächte, sonstige Schächte
- 6.2/14 Anhang zum Lacklager 4 1
- Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für Lacklager 4 des TÜV Süd vom 24.06.2019 3
- Prüfbericht Lageranlage mit Ausrüstungsteilen, wiederkehrende Prüfung nach AwSV für Lacklager 4 des TÜV Süd vom 07.08.2018 4

Lacklager 5

- Formular 6.2/2 Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste) 4
- Formular 6.2/3 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdenden Stoffen, insbesondere zum Lagern 1
- Formular 6.2/4 Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/5 Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe
- Formular 6.2/6 zum Herstellen, behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/7 Angaben zu Kühl- und Heizeinrichtungen
- Formular 6.2/8 Angaben zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes 1
- Formular 6.2/9 Dichtflächen 1
- Formular 6.2/10 Auffangvorrichtungen 1
- Formular 6.2/11 Löschwasserrückhalteeinrichtungen i.S.d. LÖRüRL 1
- Formular 6.2/12 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- Formular 6.2/13 Domschächte, sonstige Schächte
- 6.2/14 Anhang zum Lacklager 1 1
- Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für Lacklager 5 des TÜV Süd vom 24.06.2019 3
- Prüfbericht Lageranlage mit Ausrüstungsteilen, wiederkehrende Prüfung nach AwSV für Lacklager 5 des TÜV Süd vom 07.08.2018 4

Lagercontainer 1

- Formular 6.2/2 Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste) 4
- Formular 6.2/3 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdenden Stoffen, insbesondere zum Lagern 1
- Formular 6.2/4 Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/5 Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe
- Formular 6.2/6 zum Herstellen, behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/7 Angaben zu Kühl- und Heizeinrichtungen
- Formular 6.2/8 Angaben zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes
- Formular 6.2/9 Dichtflächen 1
- Formular 6.2/10 Auffangvorrichtungen 1
- Formular 6.2/11 Löschwasserrückhalteeinrichtungen i.S.d. LÖRüRL 1
- Formular 6.2/12 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- Formular 6.2/13 Domschächte, sonstige Schächte
- 6.2/14 Anhang zum Lagercontainer 1 1
- Übereinstimmungserklärung zum Lagercontainer 1 der DENIOS AG vom 13.06.2001 1
- Prüfbericht Lageranlage Prüfung vor Inbetriebnahme, erstmalig nach AwSV für Lagercontainer 1 (außen) des TÜV Süd vom 24.06.2019 6

Lagercontainer 2

- Formular 6.2/2 Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste) 4
- Formular 6.2/3 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdenden Stoffen, insbesondere zum Lagern 1
- Formular 6.2/4 Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/5 Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe
- Formular 6.2/6 zum Herstellen, behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe 1

- Formular 6.2/7 Angaben zu Kühl- und Heizeinrichtungen
- Formular 6.2/8 Angaben zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes
- Formular 6.2/9 Dichtflächen 1
- Formular 6.2/10 Auffangvorrichtungen 1
- Formular 6.2/11 Löschwasserrückhalteeinrichtungen i.S.d. LÖRüRL 1
- Formular 6.2/12 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- Formular 6.2/13 Domschächte, sonstige Schächte
- 6.2/14 Anhang zum Lagercontainer 2 1
- Übereinstimmungserklärung zum Lagercontainer 1 der DENIOS AG vom 16.12.2003 1
- Prüfbericht Lageranlage Prüfung vor Inbetriebnahme, erstmalig nach AwSV für Lagercontainer 2 (außen) des TÜV Süd vom 24.06.2019 7

Lagercontainer 3

- Formular 6.2/2 Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste) 4
- Formular 6.2/3 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdenden Stoffen, insbesondere zum Lagern 1
- Formular 6.2/4 Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/5 Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe
- Formular 6.2/6 zum Herstellen, behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/7 Angaben zu Kühl- und Heizeinrichtungen
- Formular 6.2/8 Angaben zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes
- Formular 6.2/9 Dichtflächen 1
- Formular 6.2/10 Auffangvorrichtungen 1
- Formular 6.2/11 Löschwasserrückhalteeinrichtungen i.S.d. LÖRüRL 1
- Formular 6.2/12 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- Formular 6.2/13 Domschächte, sonstige Schächte
- 6.2/14 Anhang zum Lagercontainer 3 1
- Allgemeine bauaufsichtliche Zustimmung 18
- Stellungnahme des Sachverständigen nach AwSV zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung für den Lagercontainer 3 des TÜV Süd vom 23.11.2018 3

Öllager

- Formular 6.2/2 Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste) 4
- Formular 6.2/3 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdenden Stoffen, insbesondere zum Lagern 1
- Formular 6.2/4 Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe 1
- Formular 6.2/5 Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe
- Formular 6.2/6 zum Herstellen, behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe
- Formular 6.2/7 Angaben zu Kühl- und Heizeinrichtungen 1
- Formular 6.2/8 Angaben zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes
- Formular 6.2/9 Dichtflächen 1
- Formular 6.2/10 Auffangvorrichtungen
- Formular 6.2/11 Löschwasserrückhalteeinrichtungen i.S.d. LÖRüRL 1
- Formular 6.2/12 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- Formular 6.2/13 Domschächte, sonstige Schächte
- 6.2/14 Anhang zum Öllager 1
- Stellungnahme des Sachverständigen nach AwSV zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung für das Öllager des TÜV Süd vom 06.02.2019 3

- 6.2.3 Löschwasser-Rückhaltung 1
- 6.2.4 ergänzend Angaben zur künftigen Lagerung wassergefährdender Stoffe
- 6.2.5 geplante bzw. bestehende Maßnahmen zur Minimierung der Umweltgefährdung 1
- 6.2.6 Abfüll- und Umfüllflächen für wassergefährdende Flüssigkeiten 1
- 6.2.7 Entwässerungsplan Linhardt Pausa 2

7. Anlagensicherheit	
7.1 Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung	
7.1.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Formular 7.1/1	1 1
7.1.2 Gefahrenabwehr/Explosionsschutz	1
7.2 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	2
Formular 7.3 - Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	5
7.3 Brandschutz	2
Formular 7.6 - Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteile	4
7.4 Gefahrstoffe	2
8. Eingriffe in Natur und Landschaft und Energieeffizienz	1
9. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen Kostenübernahmeerklärung	1
10. Gefahrstoffkataster	1 CD
11. Werkplan mit Emissionsquellen (Maßstab 1:150) 1	
12. Bauanträge	
• Aufstellen eines Lagercontainers (Nr. 3) für Lacke im Freien und Umstellen der vorhandenen Lagercontainer Nr.1 und Nr. 2	26
• Umnutzung Raum im Instandhaltungsgebäude 1 zum Öllager	24
13. Ausgangszustandsbericht Erfordernisprüfung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen des Antrags zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 (1) BImSchG des TÜV Süd NL Regensburg vom 17.01.2018	32
14. Brandschutzkonzept	39
15. Explosionsschutzdokument für die Lacklager 1 bis 5	54
16. Sicherheitsdatenblätter	
• wassergefährdender Stoffe	
• Stoffe ohne Wassergefährdungsklasse	
1. Nachreichung vom 11.02.2019	
2. Nachreichung vom 25.04.2019 (eingegangen am 26.04.2019)	
3. Nachreichung vom 14.06.2019, eingegangen am 20.06.2019	
3a. Nachreichung vom 01.07.2019	

Die Nachreichungen 1, 2, 3, und 3a wurden vollinhaltlich in die Antragsfassung vom 06.09.2019 integriert und in vorstehender Aufstellung mit gelistet.

4. Nachreichung vom 30.08.2019, persönlich übergeben am 30.08.2019

*Vorlage in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)
Vom 12.04.2019*

(1) zum Öllager

- Baubeschreibung Schriftlicher Teil des Lageplans Liegenschaftskarte mit Datum vom 20.08.2019
- Bestätigung der Stadt für das Vorhaben

(2) zum Lagercontainer

- Baubeschreibung
- Schriftlicher Teil des Lageplans
- Liegenschaftskarte mit Datum vom 20.08.2019
- Bestätigung der Stadt für das Vorhaben

5. Nachreichung vom 17.09.2019, eingegangen am 02.10.2019

- Schalltechnisches Gutachten des SACHS IAU (Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz mit Sitz in Plauen vom 17.09.2019, Aktenzeichen 2019-07952-4/01 97

6. Nachreichung vom 25.10.2019, eingegangen am 28.10.2019

- Fehlende Sicherheitsdatenblätter
- valPure™ LO7505 K510K053 14

7. Nachreichung vom 18.11.2019, eingegangen am 18.11.2019

- Ergänzung zum Brandschutzkonzept 3

8. Nachreichung vom 02.12.2019, eingegangen am 03.12.2019

- Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten
- Korrektur widersprüchlicher Lagebezeichnungen der Lagercontainer
- Änderung der Genehmigungsplanung
- Sicherheitsdatenblätter bzw. Herstellerangaben für folgende Stoffe:
 - Gold Tubalac
 - LO-7505-K53
 - LO-7505-K54
 - SDB LO-7505-K60
 - Lack Lacquer 905269
 - Stoff 718077
 - Stoff 766015/3004631
- Angaben zum Abwasseranfall

9. Nachreichung vom 10.02.2020, eingegangen am 13.02.2020

- Angaben zur Bestimmung WGK für die einzelnen Lacklager

10. Nachreichung vom 31.03.2020, eingegangen am 31.03.2020 - Erweiterung Lagerkapazität in Lagercontainer 3

- Änderung Kapitel 12 Allgemeine Angaben Seite 2 – Pkt. 1.2 Kurzbeschreibung der Vorhaben
- Änderung Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung Seite 3 Punkt 2.1.4 – 2.1.8
- Geändertes Antragsformular 2.2/1 – Apparatliste
- Geändertes Formular 6.2/0 für Lagercontainer 3
- Geändertes Formular 6.2/2 für Lagercontainer 3
- Anpassung Aufstellung Abschnitt 3.2 des Antrages – Stoffdaten
- Stellungnahme des Sachverständigen nach AwSV zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 42 (2) AwSV
- Sicherheitsdatenblatt Waschverdünner

Abschnitt C
Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes

1.1. Leistungsbegrenzung

- 1.1.1. Die Gesamtanlage darf mit Einschränkungen von 00.00 - 24.00 Uhr betrieben werden. Im Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr) wird der Betrieb wie folgt beschränkt:
- a) kein Lkw-Verkehr, einschließlich Rangieren
 - b) keine Verladevorgänge von Lkw an Sektionaltoren und im Freien
 - c) kein Stapler-Verkehr im Freien
- 1.1.2. Der Verbrauch organischer Lösemittel zur Behandlung von Oberflächen wird auf 500 t/a beschränkt.
- 1.1.3. Die Lagerkapazität der Lacklager Nrn. 1, 3, 4 und 5 wird auf jeweils 10 t lösungsmittelhaltige Einsatzstoffe beschränkt. Die Lagerkapazität des Lacklagers 2 wird auf 5 t wässrige Latexdispersionen beschränkt.

1.2. Lärmschutz

- 1.2.1. Die durch die Betriebsgeräusche der Anlage verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) Robert-Hiller-Straße 1, 7 und 10, Nordstraße 24 und 39 sowie Zeulenrodaer Straße 45 die reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW)

49 dB(A)	tagsüber	(6.00 - 22.00 Uhr)
34 dB(A)	nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)

nicht überschreiten. Zu den Betriebsgeräuschen zählt auch der anlagenbezogene Fahrverkehr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an diesen Immissionsorten die Immissionswerte

85 dB(A)	tagsüber	(6.00 - 22.00 Uhr)
60 dB(A)	nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)

nicht überschreiten.

- 1.2.2. Die durch die Betriebsgeräusche der Anlage verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) Zeulenrodaer Straße 44 und Pestalozzistraße 25b die reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW)

54 dB(A)	tagsüber	(6.00 - 22.00 Uhr)
39 dB(A)	nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)

nicht überschreiten. Zu den Betriebsgeräuschen zählt auch der anlagenbezogene Fahrverkehr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an diesen Immissionsorten die Immissionswerte

90 dB(A)	tagsüber	(6.00 - 22.00 Uhr)
65 dB(A)	nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)

nicht überschreiten.

- 1.2.3. Der Schallleistungspegel L_W an der Luftaustrittsmündung des Abluftkanals des Kompressors an der Nordfassade der Halle (Schallquelle GT 15) ist durch den Einbau eines Schalldämpfers um mindestens 15 dB zu reduzieren.
- 1.2.4. Die Schallleistungspegel L_W an den Luftaustrittsmündungen der 3 Abluftkamine der Abluftlinie 10 auf dem Hallendach (Schallquelle GT 17, 3x) sind durch den Einbau von Schalldämpfern jeweils um mindestens 15 dB zu reduzieren.

- 1.2.5. Die Schalleistungspegel L_W an den Luftaustrittsmündungen von mindestens 2 der 4 Entlüftungsöffnungen der Lacklager an der Ostfassade der Halle (Schallquelle GT 14, 2x) sind durch den Einbau von Schalldämpfern jeweils um mindestens 10 dB zu reduzieren.
- 1.2.6. In begründeten Beschwerdefällen ist die Einhaltung der für den Anlagenbetrieb geforderten Immissionsrichtwerte (IRW) durch eine sachverständige und nach § 29b BImSchG i. V. m der 41. BImSchV zugelassene Messstelle messtechnisch nachzuweisen. Bei dem Verdacht des Auftretens überwiegend tieffrequenter Geräuschanteile ist das Nachweisverfahren auch auf die betroffenen schutzwürdigen Innenräume der maßgeblichen Immissionsorte entsprechend der DIN 45 680 zu erweitern. Einzelheiten zur Messdurchführung sowie der Festlegung der Immissionsorte sind im Vorfeld mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Vogtlandkreis abzustimmen.

1.3. Luftreinhaltung

- 1.3.1. Die beim Lackieren und Trocknen der Tuben anfallenden gefassten Abgase sind der vorhandenen thermisch-regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage) zuzuführen:

Hersteller	Luft- und Thermotechnik Bayreuth GmbH
Baujahr	2010
Typ	Roxitherm
Bauart	thermisch-regenerative Nachverbrennung, 3-Kammer-Regenerator mit Waben
max. Abgasvolumenstrom	26 000 m ³ /h
min. Abgasvolumenstrom	8 000 m ³ /h
Abgastemperatur	40 - 170 °C
Brennkammertemperatur	800 - 900 °C
Sollwert der Brennkammertemperatur	830 °C

- 1.3.2. Die staubhaltigen Abgase aus den Lackierkabinen aller Tubenlinien sind vorab filternden Entstaubungsanlagen zuzuführen.

- 1.3.3. Beim Prozess der Oberflächenbeschichtung von Aluminiumtuben dürfen die Emissionen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

gefasste behandelte Abgase	20 mg/m ³ Gesamtkohlenstoff
diffuse Emissionen	20 % der eingesetzten Lösungsmittel
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	100 mg/m ³
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Gesamtstaub	3 mg/m ³ oder 15 g/h

Alle genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa)

- 1.3.4. Bei der regelmäßigen Wartung der RNV-Anlage sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Einhaltung des vom Hersteller vorgegebenen Wartungssturnus
- ausreichende Vorhaltung von Ersatzteilen für die RNV-Anlage und deren Mess- und Regeltechnik
- Durchführung von Wartungsarbeiten an der RNV-Anlage bevorzugt in Zeiträumen mit geringer Produktionsauslastung
- schriftliche Ankündigung von Zeitpunkt, Zweck und voraussichtlicher Dauer der Wartungsarbeiten beim Amt für Umwelt
- kontinuierliche Ableitung ungereinigter Abgase über den Bypass der RNV-Anlage für maximal 72 h
- Dokumentation der Wartungen inklusive Zeitpunkt, Zweck und tatsächlicher Dauer, diese sind für 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen

- 1.3.5. Beim Auftritt von Störungen an der RNV-Anlage sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Auslösung eines akustischen und optischen Signals an einer vom Bedienpersonal einzusehenden Stelle bei Unterschreitung der festgelegten Mindesttemperatur der Brennkammer
- Übermittlung einer Störungsmeldung an die Behörde innerhalb von 24 h
- kontinuierliche Ableitung ungereinigter Abgase über den Bypass der RNV-Anlage für maximal 120 h

- Dokumentation der Störung inklusive Zeitpunkt des Auftretens, Dauer, Art, Ursache und ergriffener Maßnahmen, diese sind für 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen

1.3.6. Ungereinigte Abgase dürfen bei Wartungsarbeiten oder Störungen insgesamt höchstens 240 h pro Jahr über den Bypass der RNV-Anlage abgeleitet werden. Dies wird durch die nach Nrn. 3.3.4. und 3.3.5. notwendigen Dokumentationen zu Wartungen und Störungen nachgewiesen.

1.4. Überwachung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung

1.4.1 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen unter Nr. 3.3.3. ist frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Änderungen und danach alle 3 Jahre von einer nach § 29 b BImSchG i. V. m der 41. BImSchV zugelassenen Messstelle überprüfen zu lassen. Mindestens 14 Tage vor der Messung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde, Landratsamt Vogtlandkreis, in ihrer Eigenschaft als Überwachungsbehörde ein Messplan zur Abstimmung vorzulegen. Die Emissionsmessungen sind gemäß Nr. 5.3 der TA Luft und Nrn. 1 und 2 Anhang VI der 31. BImSchV durchzuführen und auszuwerten. Die Ergebnisse sind als Messbericht zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.4.2 Die RNV-Anlage ist mit einer Messeinrichtung auszurüsten, welche die Brennkammertemperatur kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet. Unterschreitungen der festgesetzten Solltemperatur während des Normalbetriebes sind gesondert auszuweisen. Die Temperaturaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.4.3 Die Messeinrichtung zur kontinuierlichen Ermittlung und Aufzeichnung der Brennkammertemperatur ist anlässlich der Emissionsmessungen unter Nr. 3.4.1. auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Der Bericht über das Ergebnis der Funktionsüberprüfung des Temperaturmessgerätes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Unabhängig davon hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtung ständig funktionsfähig ist. Wartungsarbeiten an der Messeinrichtung sind zu dokumentieren.

1.4.4 Die Einhaltung der unter Nr. 3.3.1. festgesetzten Emissionsbegrenzung für diffuse Emissionen ist im 1. Quartal jedes Jahres durch eine Lösungsmittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV nachzuweisen und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Vor Inbetriebnahme der Lacklager 1, 3 bis 5 sind die Anlagen von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

2.2 Vor Inbetriebnahme des Lacklagers 2, des Lagercontainers 3 und des Öllagers sind die Anlagen von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

2.3 Der Lagercontainer 3 und das Öllager sind wiederholt alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

3. Nebenbestimmungen (Brand- u. Katastrophenschutz)

3.1 Es ist ein Löschwasserrückhalte-Konzept zu erstellen und spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides dem LRA Vogtlandkreis SG Immissionsschutz und SG Brandschutz vorzulegen.

3.2 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist für die Feuerwehr die Zufahrt aus Richtung Nordstraße ständig freizuhalten und entsprechend zu beschildern.

3.3 Es sind mind. 6 vordefinierte Drehleiteraufstellflächen in Abstimmung mit dem LRA Vogtlandkreis, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz und der örtlichen Feuerwehr Pausa festzulegen und in den Feuerwehrplänen zu ergänzen. Der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen ist zur Brandbekämpfung und Menschenrettung unerlässlich.

- 3.4 Der vorliegende Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 in Abstimmung mit der Brandschutzbehörde als Gesamtplan zu erarbeiten bzw. zu überarbeiten. Nach Fertigstellung ist dieser dem LRA Vogtlandkreis SG Immissionsschutz in einfacher Ausfertigung sowie dem SG Brandschutz in 3-facher Ausfertigung (grafische und textliche Ausführungen, Übersichtsplan und Geschosspläne) zu übergeben.
- 3.5 Die Feuerwehrpläne sind um eine graphische Übersicht der Rauch- und Wärmeableitung sowie der Steuerung zu ergänzen.
- 3.6 Ergänzend zur Überarbeitung des Feuerwehrplanes nach DIN 14095, wird die Erstellung eines Feuerwehreinsatzplans für die Feuerwehr Pausa gefordert.
- 3.7 Die Brandmeldeanlage ist für die im beantragten Vorhaben enthaltenen Maßnahmen:
- Erhöhung der Lagermengen in den Lacklagern Nr. 1, 3, 4 und 5 von je 5 t auf je 10 t pro Lager, und damit auf eine Gesamtlagermenge von 40 t an lösemittelhaltigen Einsatzstoffen (Lacke und Lösemittel)
 - Umnutzung des Lacklagers Nr. 2 zur Lagerung von 5 t wässriger Latexdispersionen
 - Aufstellung eines zusätzlichen Lagercontainers (Lagercontainer 3) zur Lagerung von 9,6 t lösemittelhaltiger Einsatzstoffe im Freien östlich der Produktionshalle auf dem Flurstück 1039/16
 - Umsetzung der vorhandenen Lagercontainer 1 und 2 zur Lagerung lösemittelhaltiger Einsatzstoffe innerhalb des Betriebsgeländes (Freigelände)
 - Errichtung und den Betrieb eines Alt- und Frischöllagers mit einer Lagerkapazität von < 1 000 Liter Altöl und 1 500 Liter Frischöl

zu erweitern.

- 3.8 Nach Fertigstellung des beantragten Vorhabens ist mit der zuständigen Feuerwehr Pausa-Mühltroff eine aktenkundige Einweisung/Begehung in die Anlage vorzunehmen.

4. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit

4.1 für alle Bereiche; die neu errichtet bzw. geändert werden

- 4.1.1 Mit Inbetriebnahme der neunten bzw. geänderten Lagereinrichtungen sowie dem Betrieb 2 weiterer Multiflextubenlinien für leicht- und entzündliche Flüssigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der BetrSichV i. V. m. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Diese ist spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige dem LRA Vogtlandkreis und der LD Sachsen Abteilung Arbeitsschutz, Dienststelle Chemnitz vorzulegen. Dabei hat insbesondere die Gefahrstoffverordnung § 6 Berücksichtigung zu finden.

4.2 für die 4 Lacklager – Erhöhung der Lagermenge von je 5 t auf zukünftig je 10 t (Volumen maximal 10.000 l)

- 4.2.1 Für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern ist grundsätzlich die TRGS 510 umzusetzen. Auf Detailausführungen wird verzichtet, weil die Einsatzbedingungen zum jeweiligen Lager sich nicht ändern.
- 4.2.2 Für jedes Lager wurden entsprechende Prüfunterlagen erstellt und liegen dem Antrag bei. Die darin eingeforderten Maßnahmen des jeweiligen Sachverständigen sind umzusetzen und Mängel abzustellen.
- 4.2.3 Es sind regelmäßigen Prüfungen der primären Explosionsschutzmaßnahmen (jährlich), des technischen Explosionsschutzes (alle 3 Jahre) und der Explosionssicherheit (alle 6 Jahre) durch die zur Prüfung befähigte Person Explosionsschutz (alternativ ZÜS als zur Prüfung befähigte Person Explosionsschutz) durchzuführen.

4.3 für den neu einzurichtenden Lagerraum zur Lagerung wässriger Latexdispersionen

- 4.3.1 Das Lacklager 2 ist für die Lagerung nichtbrennbarer Stoffe (wässrige Latex-Dispersionen) ausgelegt. Die TRGS 510 muss Beachtung finden. Es ergeben sich für dieses Lager keine erhöhten Anforderungen bzgl. des Explosionsschutzes.

4.4 für den neu aufzustellenden Lagercontainer (Container 3) für Lacke im Freigelände

- 4.4.1 Für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern ist grundsätzlich die TRGS 510 umzusetzen.
 - 4.4.2 Es sind regelmäßigen Prüfungen der primären Explosionsschutzmaßnahmen (jährlich), des technischen Explosionsschutzes (alle 3 Jahre) und der Explosionssicherheit (alle 6 Jahre) durch die zur Prüfung befähigte Person Explosionsschutz (alternativ ZÜS als zur Prüfung befähigte Person Explosionsschutz) durchzuführen.
 - 4.4.3. Die technische Dokumentation und die Bedienanleitung des neuen Gefahrstoffcontainers muss Beachtung finden. Der Gefahrstoffcontainer muss entsprechend der vorgesehenen Gefahrgutlagerung geeignet sein (erforderliche Lüftung, Ex-Zone 2 bei passiver Lagerung, notwendiger Potentialausgleich, aktuelle bauaufsichtliche Zulassung, Auffangwannen geeignet für die Gefahrstoffe, Statik, ausreichend Fundamente etc.).
 - 4.4.4 In dem Gefahrstoffcontainer muss eine ausreichende Beleuchtung vorhanden sein. Die Beleuchtung muss so angebracht sein, dass eine Erwärmung des Lagerguts, die zu einer gefährlichen Reaktion führen kann, vermieden wird (TRGS 510 Nr. 4.3.1 Abs. 4).
 - 4.4.5 Im Gefahrgutcontainer muss eine ausreichende Belüftung vorhanden sein, wenn durch ein unbeabsichtigtes Freisetzen von Gefahrstoffen eine Gefährdung von Beschäftigten oder anderen Personen möglich ist (TRGS 510 Nr. 4.3.1 Abs. 5).
 - 4.4.6 Lagereinrichtungen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen sowie ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz vorhanden sein (TRGS 510 Nr. 4.3.3 Abs. 2).
 - 4.4.7 Lagergüter sind so zu stapeln, dass die Standsicherheit unter Beachtung der mechanischen Stabilität der Verpackungen und Behälter gewährleistet ist (TRGS 510 Nr. 4.3.3 Abs. 3 i. V. m. den dazu aufgeführten Maßnahmen 1- 5).
 - 4.4.8 Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten bei der Lagerung von Gefahrstoffen nur fachkundigen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten Beschäftigten übertragen (TRGS 510 Nr. 4.3.4 Absatz 1).
 - 4.4.9 Der Arbeitgeber hat eine schriftliche Betriebsanweisung gemäß TRGS 555 „Betriebsanweisung und Informationen der Beschäftigten“ zu erstellen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen (TRGS 510 Nr. 4.3.4 Abs. 2).
 - 4.4.10 Der Arbeitgeber muss organisatorische Maßnahmen ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zum jeweiligen Lagerbereich haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen. Auf das Verbot ist mit dem Verbotssymbol P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen (TRGS 510 Nr. 5.3 Abs. 1 und 2).
 - 4.4.11 Lager sind mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschanlagen etc.) auszustatten (siehe hierzu auch ASR 2.2). Die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein. Angriffswege zur Brandbekämpfung müssen so angelegt und gekennzeichnet sein, dass sie mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreichbar sind (TRGS 510 Nr. 6.2 Abs. 6).
 - 4.4.12 Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Dazu hat er Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen (Arbeitsstättenverordnung i. V. m. TRGS 510 Nr. 4.3.8 Abs. 1 und 2).
- 4.5 für das **Alt- und Frischöllager**
Für die Öllagerung ist die TRGS 510 einzuhalten. Aufgrund des Flammpunktes von mehr als 100 °C ergehen keine gesonderten Anforderungen.

4.6. für die neu aufzustellende Anlage zur lösungsmittelfreien Bedruckung, Lackierung von Laminatfolien, sowie 2 weiterer Multiflextubenlinien;

Die bisherigen aktuellen Arbeitsschutzanforderungen und Festlegungen zu den bestehenden Linien sind analog auf den Betrieb der neuen Linien umzusetzen.

**Abschnitt D
Begründung
I. Sachverhalt**

(1) Die Linhardt GmbH in Pausa betreibt derzeit am Standort in 07952 Pausa, Zeulenrodaer Str. 49 (alt: Nordstr. 26), auf den Flurstücken 1000/2, 1000/3 und 1039/28 eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln für die Herstellung von Aluminiumtuben und ist auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Betriebes und der gehandhabten Stoffe in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen. Wegen des Einsatzes von mehr als 15 t Lösemittel jährlich ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit Anhang 1 lfd. Nr. 5.1.1.2 V der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Die danach erforderliche Altanlagenanzeige nach § 67 a BImSchG wurde dem Vogtlandkreis im Januar 2002 vorgelegt. Die sich daran anschließenden Änderungen der Oberflächenbehandlungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln für die Herstellung von Aluminiumtuben wurden ordnungsgemäß beim LRA Vogtlandkreis angezeigt bzw. Antrag auf Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt.

Die Firma Linhardt GmbH in Pausa erhielt zuletzt auf ihren Antrag vom 05.07.2013 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG, datierend vom 12.03.2014 (Aktenzeichen: 106.11-213-94-3-43825/2014) für die beantragte Erhöhung der Lagerkapazität des Lacklagers von bisher genehmigten 24 t auf insgesamt 60 t und der damit einhergehenden geplanten Umstrukturierungen. Mit Schriftsatz vom 02.10.2015 erklärte die Firma Linhardt GmbH mit Sitz in Pausa, dass das Vorhaben zur Lacklagererweiterung, insbesondere die Erhöhung der Lagerkapazität von 24 t auf 60 t nicht umgesetzt wird.

(2) Mit Unterlagen vom **07.02.2019, im LRA Vogtlandkreis eingegangen am 08.02.2019**, inklusiv Nachträgen vom 11.02.2019, 25.04.2019, 14.06.2019, 01.07.2019, 30.08.2019, 17.09.2019, 25.10.2019, 18.11.2019, 02.12.2019 und 10.02.2020 beantragt die Firma Linhardt GmbH in Pausa gemäß § 16 i. V. m. §§ 4 und 10 BImSchG erneut die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren.

Die Fa. Linhardt GmbH Pausa produziert Verpackungen aus Aluminium und Kunststoff, vor allem für die pharmazeutische und die kosmetische Industrie. Diese Verpackungen werden innen wie außen beschichtet. Die Beschichtung der Aluminiumverpackungen erfolgt unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln. Durch das Ansteigen des Produktionsvolumens soll nun der Jahresdurchsatz an lösungsmittelhaltigen Einsatzstoffen von derzeit 294 t/a auf zukünftig 500 t/a erhöht werden.

Dies macht gleichzeitig die Erweiterung der bisherigen Lagerwirtschaft erforderlich. Die Lagerkapazität an Innenlacken, Außenlacken und Lösemitteln in den vorhandenen 4 Lacklagern (1, 3, 4, und 5) soll von jetzt je 5 t auf zukünftig je 10 t, demnach auf insgesamt 40 t erhöht werden. Im ebenfalls bestehenden Lacklager 2 werden künftig nichtbrennbare wässrige Latexdispersionen gelagert (maximale Lagerkapazität 5 t).

Im Freigelände befinden sich zur Lagerung von Lacken und Lösemitteln 2 Lagercontainer mit einem maximalen Fassungsvermögen von 3,2 t bzw. 4,8 t, deren Aufstellort innerhalb des Betriebsgeländes geändert wird. Außerdem wird beabsichtigt einen zusätzlichen dritten Lagercontainer mit einer Lagerkapazität von 9,6t im Freien aufzustellen. Darüber hinaus ist in den Nebengebäuden, den jetzigen Garagen, die Inbetriebnah-

me eines Lagers für Frischöl mit 1000 l Fassungsvermögen sowie eines Altöllagers mit einem Fassungsvermögen von 1.500 l geplant.

Die Aufstellung einer Anlage zur lösemittelfreien Bedruckung, Lackierung und Kaschierung von Laminatfolien und 2 weiterer Multiflexanlagen zur Herstellung von Multiflex tuben dienen der Erweiterung des derzeitigen Produktionsprofils.

Multiflex tuben werden aus einer Verbundfolie gefertigt, deren Bahnbreite dem Umfang des Tubenmantels entspricht. Diese unbedruckten Basislaminat-Folien werden künftig auf der neu aufzustellenden kombinierten Druck- und Lackiermaschine bedruckt und mit einem Überzugslack versehen. Alternativ können die Basislaminatfolien mit Hilfe eines Kaschierklebers und einer dünnen Kaschierfolie aus RE überkaschiert werden.

Sämtliche verwendeten Druckfarben, Lacke und Kaschierkleber sind UV-härtend und enthalten keine flüchtigen Lösungsmittel. Zum Einsatz kommen UV-härtende Lacke, UV-härtende Druckfarben und UV-härtende Kaschierkleber.

Die bedruckte und lackierte Folienbahn wird auf der Multiflexanlage zu einer Röhre gedreht und an der Längsseite verschweißt, so dass ein Tubenmantel entsteht. Diese „endlose“ Röhre wird dann so auf Länge zugeschnitten, dass einzelne Tubenmantel entstehen. Anschließend wird die Tubenschulter mit dem bereits aufgeschraubtem Tubenverschluss auf den Tubenmantel aufgeschweißt.

(3) Der Produktionsstandort der Firma Linhardt GmbH Pausa gliedert sich nach Umsetzung des hierbeantragten Vorhabens in folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheit BE 1	Läger Einsatzstoffe
Betriebseinheit BE 2	Produktionslinien für Aluminiumtuben (Tubenlinien) und Abluftreinigungsanlage
Betriebseinheit BE 2.1	Tubenlinien (TL 1 - TL 10)
Betriebseinheit BE 2.2	Abluftreinigungsanlage
Betriebseinheit BE 3	Fertigwarenlager
Betriebseinheit BE 4	Nebenanlagen
Betriebseinheit BE 4.1	Kompressorenraum
Betriebseinheit BE 4.2	Lacklager Nr. 1, 3 - 5 Lacklager 2
Betriebseinheit BE 4.3	Lagercontainer Nr. 1 – 3
Betriebseinheit BE 4.4	Verwaltungsbereich, Büros etc.
Betriebseinheit BE 4.5	Öllager
Betriebseinheit BE 5	Multiflex tubenfertigung
Betriebseinheit BE 5.1	Multiflexanlagen MF 1 – 3
Betriebseinheit BE 5.2	kombinierte Druck- und Lackiermaschine

(4) Die zu gewerblichen Zwecken genutzte Anlage der Firma Linhardt GmbH befindet sich am nördlichen Rand der Stadt Pausa. Der Standort selbst und seine Umgebung befinden sich in einem Gewerbegebiet. Nördlich der Anlage befindet sich eine Tankstelle. Weiterhin sind in westlicher Richtung gewerbliche Nutzungen in der Nachbarschaft gelegen. In südlicher Richtung grenzt im Abstand von ca. 105 m ein allgemeines Wohngebiet an den gewerblichen Standort. Östlich jenseits der Zeulenrodaer Straße liegt ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet.

Das Betriebsgelände verfügt über zwei Zufahrten an der südöstlichen und an der nordöstlichen Betriebsgrenze. Die Anlieferung zu den Lacklagern erfolgt über die Rampe, die sich an der Westseite des Produktionsgebäudes befindet.

Der Anlagenstandort liegt in der zwischenzeitlich aufgehobenen Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Talsperre Weida/Zeulenroda, befindet sich aber weder in oder in der Nähe eines Heilquellenschutzgebietes. Die Entfernung zum nächsten Vorfluter „Weida“ beträgt in westlicher Richtung ca. 700 m. Der Anlagenstandort liegt auch nicht in der näheren Umgebung von Naturschutzgebieten, Landschaftschutzgebieten oder Naturparks.

(5) Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgte mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Durch die von der Antragstellerin auf Anforderung der am Verfahren beteiligten Fachbereiche und Behörden geleisteten Unter-

lagennachreichungen wurden die Antragsunterlagen vervollständigt und erlangten im November 2019 Auslegungsreife.

Mit Bekanntmachung vom 27.11.2019, veröffentlicht im Kreis-Journal Vogtland Ausgabe November, sowie auf der Internetseite des Vogtlandkreises, hat die Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht, dass der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 05.12.2019 bis einschließlich 06.01.2020 in der Stadtverwaltung Pausa/Mühltroff und im Landratsamt Vogtlandkreis zur Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen das Vorhaben waren in der Zeit vom 05. Dezember 2019 bis einschließlich 06. Februar 2020 möglich. Da in dieser gesetzlich vorgegebenen Frist keine Einwendungen erhoben wurden, war die Durchführung eines Erörterungstermins nicht mehr erforderlich und somit der bereits für den 19.03.2020 geplante Termin abzusagen. Dies erfolgte mit Bekanntmachung der Genehmigungsbehörde im Kreis-Journal Vogtland Ausgabe Februar 2020 am 26.02.2020 sowie auf der Internetseite des Vogtlandkreises.

(6) Es waren weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung nach Maßgabe des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

(7) Die Stellungnahmen der Behörden, deren Belange vom Vorhaben berührt werden und die gemäß BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren zu beteiligen waren, wurden eingeholt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

- die Stadt Pausa-Mühltroff
- die Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz AS Zwickau, Raumordnungsbehörde
- der Planungsverband für die Region Chemnitz
- sowie die zu beteiligenden Fachbereiches des LRA Vogtlandkreis.

(8) Bestandteil der im LRA Vogtlandkreis, SG Immissionsschutz vorgelegten Antragsunterlagen vom 07.02.2019 der Fa. Linhardt GmbH Pausa waren u. a. auch die Anträge nach § 64 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für:

- das Aufstellen eines Lagercontainers (Nr. 3) für Lacke im Freien und das Umstellen der vorhandenen Lagercontainer Nr.1 und Nr. 2
- die Umnutzung des Raumes im Instandhaltungsgebäude 1 zum Öllager

enthalten. Im Zuge der Prüfung durch die Untere Bauaufsicht ergab sich, dass es eines Bauantrages i. S. d. § 64 SächsBO nicht bedarf, sondern lediglich die „Vorlage in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der SächsBO“ erforderlich ist. Diese Anzeigen wurden mit Unterlagen datierend vom 29.03.2019 nachgereicht.

Durch die Stadt Pausa-Mühltroff wurde mit Stellungnahme vom 17.05.2019 das städtebauliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II. rechtliche Würdigung

(1) Das Landratsamt Vogtlandkreis ist sachlich und örtlich zuständige Behörde für diesen Bescheid. Die sachliche Zuständigkeit regelt sich nach § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächslmSchZuVO). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zuständige Überwachungsbehörde i. S. v. § 52 Abs. 1 BImSchG ist gemäß §§ 1 Ziffer 3, 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des AGImSchG ebenso der Landkreis Vogtlandkreis.

(2) Die bestehende Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln der Fa. Linhardt GmbH ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe, im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen und ist auf Grund ihres Einsatzes von mehr als 15 t Lösemittel jährlich der lfd. Nr. 5.1.1.2 V des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen und unterliegt daher gemäß § 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit sowie den Anforderungen der Lösemittelverordnung - der 31. BImSchV (Anhang I Nr. 8.1 der 31. BImSchV) und der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV).

(3) Mit Unterlagen vom 07.02.2019, im LRA Vogtlandkreis eingegangen am 08.02.2019, inklusive Nachträgen vom 11.02.2019, 25.04.2019, 14.06.2019, 01.07.2019, 30.08.2019, 17.09.2019, 25.10.2019, 18.11.2019, 02.12.2019, 10.02.2020 und 31.03.2020 beantragt die Firma Linhardt GmbH in Pausa die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbeschichtung unter Verwendung lösemittelhaltiger Einsatzstoffe. Durch das Ansteigen des Produktionsvolumens soll nun der Jahresdurchsatz an lösungsmittelhaltigen Einsatzstoffen von derzeit 294 t/a auf zukünftig 500 t/a erhöht werden.

Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs genehmigungsbedürftiger Anlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentlich Änderung).

Bei den gemäß Abschnitt A, Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage, da dadurch ein sich auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wesentlich auswirkender Eingriff in den Anlagenbestand erfolgt (Erhöhung Jahresdurchsatz lösemittelhaltiger Einsatzstoffe von 294 t auf 500 t, Erhöhung der Lagerkapazitäten in den Lacklagern von 24 t auf 40 t, Erhöhung der Lagerkapazität lösemittelhaltiger Einsatzstoffe in den Lagercontainern im Freigebäude...).

(4) Die hier getroffenen Entscheidung beruht auf § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG.

Es war vorliegend gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Bst. a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Bst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 lfd. Nr. 5.1.1.1. Mit der Erhöhung des Jahresdurchsatzes an lösemittelhaltigen Einsatzstoffen auf 500 t überschreitet die Oberflächenbeschichtungsanlage der Fa. Linhardt GmbH Pausa einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen die Mengenschwelle des Verbrauchs an organischen Lösemitteln von 200 Tonnen oder mehr je Jahr und ist somit der lfd. Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 zur der 4. BImSchV zuzuordnen. Aus der Kennzeichnung mit dem Bst. G (Spalte C) ergibt sich das Erfordernis des Führens eines förmlichen Genehmigungsverfahrens.

Daher wurde gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG nach Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen das geplante Vorhaben ortsüblich öffentlich bekannt gemacht (Kreisjournal des Vogtlandes vom 27.11.2019). Außerdem lagen in der Zeit vom 05.12.2019 bis 06.01.2020 die Antragsunterlagen, soweit diese Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft enthalten, im LRA Vogtlandkreis sowie der Stadt Pausa-Mühltröf zur Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum hatte jedermann ein Einsichtsrecht in die Unterlagen. Darüber hinaus bestand im Zeitraum vom 05.12.2019 bis 06.02.2020 die Möglichkeit Einwendungen zu erheben.

Vom Einsichtsrecht sowie der Einwendungsbefugnis wurde kein Gebrauch gemacht. Damit wurde der im Vorfeld bereits für den 19.03.2020 geplante Erörterungstermin entbehrlich, da dieser nur notwendig ist, wenn Einwendungen rechtzeitig, also innerhalb der o. g. Frist geltend gemacht werden.

(5) Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- I. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- II. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage nicht entgegenstehen.

I. Belange des Immissionsschutzes

Genehmigungsbedürftige Anlage sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

- a.) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b.) Vorsorge gegen die von der Oberflächenbehandlungsanlage ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen getroffen werden, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- c.) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden,
- d.) Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

zu I. a.)

§ 5 Abs. 1 BImSchG gebietet den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ ist in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert. Es handelt sich um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Linhardt GmbH mit Sitz in Pausa, zur Herstellung von Aluminiumtuben unter Verwendung organischer Lösemittel einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen, ist aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Betriebes und der gehandhabten Stoffe in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Es war daher in diesem Verfahren zu prüfen, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen und Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen. Dazu werden die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, TA Luft) und die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm, TA Lärm) herangezogen, da diese Verwaltungsvorschriften die Schutz- und Abwehrlpflicht aus § 5 Abs. 1 BImSchG konkretisieren.

Geräusche führen in der Regel *nicht* zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn die Gesamtbelastung durch Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) die geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) und die Spitzenpegel nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. Die maßgeblichen Immissionsorte sind dabei die Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist (Nr. 2.3 TA Lärm).

Der konkrete Schutzanspruch der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage ergibt sich aus ihrer zulässigen baulichen Nutzung. Die Zuordnung von Immissionsrichtwerten erfolgt unter Beachtung von § 4 BauNVO und Nr. 6.1 TA Lärm.

Die Geräuschemissionen und -immissionen der Produktionsstätte der Linhardt GmbH mit Sitz in Pausa wurden zuletzt durch das schalltechnische Gutachten 2019-07952-4/01 der Fa. Sachs IAU - Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz vom 17.09.2019 mit der Ergänzung 2019-07952-4/02 vom 15.11.2019 beurteilt.

Die darin vorgeschlagenen baulichen und organisatorischen Maßnahmen zum Lärmschutz wurden in Form von Nebenbestimmungen festgesetzt. Auf diese Weise ist die Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte nach Nr. 4.2 i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm im Tag- und Nachtzeitraum sichergestellt.

Schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte sind demnach nicht zu erwarten.

Luftverunreinigungen können beim Betrieb der Produktionsstätte der Linhardt GmbH durch Emissionen von Staub oder flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) entstehen. Die TA Luft konkretisiert die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für Anlagen der Nr. 5.1 Anhang 1 4. BImSchV durch Emissionsbegrenzung für organische Stoffe (Nr. 5.2.5) und Staub (Nr. 5.4.5.1).

Darüber hinaus ist die 31. BImSchV (Lösemittelverordnung) auf die Anlage der Linhardt GmbH anzuwenden, da der Schwellenwert für den jährlichen Lösemittelverbrauch von 5 t/a für Anlagen der Nr. 8.1 Anhang I 31. BImSchV überschritten wird. Für die Anlage der Linhardt GmbH ergeben sich demnach spezielle Anforderungen aus § 4 31. BImSchV i. V. m. Anhang III 31. BImSchV. Es handelt sich dabei um die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten für gefasste behandelte Abgase und diffuse Emissionen. § 4 31. BImSchV bietet die Möglichkeit zwischen der Einhaltung dieser Grenzwerte und der Anwendung eines Reduzierungsplans nach Anhang IV 31. BImSchV zu wählen. Die Linhardt GmbH beantragte bisher keinen Reduzierungsplan.

zu l.b.)

Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Dazu erforderliche Maßnahmen sollen dem Stand der Technik entsprechen.

Beim Betrieb der Produktionsstätte der Linhardt GmbH in Pausa können Luftverunreinigungen durch Emissionen von Staub oder flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) entstehen. Die TA Luft konkretisiert die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für Anlagen der Nr. 5.1 Anhang 1 4. BImSchV durch Emissionsbegrenzung für organische Stoffe (Nr. 5.2.5) und Staub (Nr. 5.4.5.1).

Darüber hinaus findet die 31. BImSchV (Lösemittelverordnung) auf die Anlage der Linhardt GmbH in Pausa Anwendung, da der Schwellenwert für den jährlichen Lösemittelverbrauch von 5 t/a für Anlagen der Nr. 8.1 Anhang I 31. BImSchV überschritten wird. Für die Anlage der Linhardt GmbH in Pausa ergeben sich demnach spezielle Anforderungen aus § 4 31. BImSchV i. V. m. Anhang III 31. BImSchV. Es handelt sich dabei um die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten für gefasste behandelte Abgase und diffuse Emissionen. § 4 der 31. BImSchV bietet die Möglichkeit zwischen der Einhaltung dieser Grenzwerte und der Anwendung eines Reduzierungsplans nach Anhang IV 31. BImSchV zu wählen. Dabei muss ein Reduzierungsplan von realistischen technischen Voraussetzungen ausgehen, insbesondere muss die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen zum jeweiligen Zeitpunkt gewährleistet sein. Bisher hat die Linhardt GmbH in Pausa, keinen Reduzierungsplan vorgelegt und ist demnach zur Einhaltung der speziellen Anforderungen des Anhang III 31. BImSchV verpflichtet.

Dem trägt die Linhardt GmbH in Pausa, Rechnung, indem die Abluft der Produktion erfasst und von den Luftschadstoffen gereinigt wird und diffuse Lösemittlemissionen weitestgehend unterbunden werden.

Nach all dem kommt die Linhardt GmbH in Pausa, ihrer Vorsorgepflicht durch die Erfassung, Filterung und Ableitung der Luftschadstoffe in den freien Luftstrom nach. Die zum Einsatz kommende Technik entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik und wirkt so der Entstehung und den Auswirkungen sonstiger Gefahren durch Störungen zuverlässig entgegen. Daneben ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Emissionsgrenzwerte durch regelmäßig wiederkehrende Messungen bzw. die jährlich vorzulegenden Lösemittelbilanz nachzuweisen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Belange des Immissionsschutzes sichergestellt sind und damit das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

zu l.c.)

Die Unterlagen des Antrages waren bezüglich der Abfallvermeidung/Abfallverwertung i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG im Verfahren ebenfalls zu prüfen. Die beim Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage anfallenden nichtgefährlichen und gefährlichen Abfälle werden entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz sortiert und

in den zugewiesenen und bezeichneten Behältern bis zur Abholung durch den Entsorger zwischengelagert. Die Antragstellerin weist nach, dass die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt, sofern die Abfälle keiner Verwertung zugeführt werden können.

Durch die Erhöhung der Einsatzmengen an lösungsmittelhaltigen Stoffen erhöht sich nur geringfügig die Menge an Restlacken sowie gebrauchten Reinigern, deren ordnungsgemäße Entsorgung ist jedoch gewährleistet. Die Entsorgungswege der Abfallmengen sind vertraglich gesichert und plausibel.

zu I.d.)

Bei der Gestaltung des Anlagenstandortes nach modernen ökologischen, ökonomischen und dem Stand der Technik entsprechenden Gesichtspunkten wird insbesondere Wert auf Energieeffizienz der Anlagen und Gebäude und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Umwelt-, Brand-, Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit gelegt.

Demnach ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B aufgelisteten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt ist, erfüllt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

zu II. Dem Vorhaben stehen auch nicht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange sowie Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

II.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Gemäß § 59 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i. V. m. § 2 SächsBO bedürfen die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Baugenehmigung, sofern sie nicht nach den §§ 60 - 62, 76 oder 77 SächsBO davon freigestellt sind. Das ist hier der Fall.

Nach § 62 der SächsBO bedürfen Sonderbauten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 keiner Baugenehmigung. Ein Vorhaben ist genehmigungsfreigestellt, wenn es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches gesichert ist.

In Ergänzung Antrag vom 07.02.2019 reichte die Firma Linhardt GmbH Pausa daher die Unterlagen zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der SächsBO, datierend vom 29.03.2019, für die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag enthaltene:

- Aufstellung eines zusätzlichen Lagercontainers (Nr. 3) und der Standortverschiebung der beiden vorhandenen Containern im Freigelände
- Umnutzung eines Raumes im Instandsetzungsgebäudes 1 zum Öllager

nach. Wegen der bauordnungsrechtlichen Relevanz des Vorhabens, erfolgte entsprechend der Verfahrensvorschriften des Immissionsschutzrechtes und deren Konzentrationswirkung basierend auf § 13 BImSchG die Beteiligung des Bauordnungsamtes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Nach § 13 BImSchG schließt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung die anderen für die Anlage notwendigen behördlichen Entscheidung ein. Diese sind jedoch nur dann als anlagenbezogen im Sinne des § 13 BImSchG anzusehen, wenn ein behördlicher Einwilligungssakt vor Errichtung bzw. Betrieb der Anlage eingeholt werden muss, also eine Freigabewirkung für den Betreiber der Anlage hat. Die Vorlage in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO der vorgenannten Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist nach § 13 BImSchG zu bündeln, da es Ziel der Anzeige ist, zu belegen, dass in diesem Verfahren eine etwa zu bündelnden Baugenehmigung entbehrlich ist, sofern das Vorhaben die Voraussetzungen des § 62 SächsBO zur Genehmigungsfreiheit erfüllt. Die Außenwirkung gegenüber dem Vorhabenträger nimmt die Untere Immissionsschutzbehörde wahr (vgl. § 60 SächsBO – Gestattungsverfahren).

Die demnach im Verfahren zu beteiligende Untere Bauaufsichtsbehörde des LRA Vogtlandkreis stellte nach Prüfung der Unterlagen mit Schriftsatz vom 17.09.2019 fest, dass im Umfang der vorgenannten geplanten Vorhaben die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung im Rahmen des angestrebten Genehmigungsverfahrens nach § 62 SächsBO vorliegen. Ein Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63, 64 der SächsBO ist nicht erforderlich. Der Formulierung von Auflagen (Nebenbestimmungen) ist für die angezeigten Vorhaben nicht erforderlich.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die materiellen Voraussetzungen des Bauplanungsrecht und des Bauordnungsrecht für die Aufstellung eines zusätzlichen Lagercontainers und die Umnutzung eines vorhandenen Raums zum Öllager vorliegen, das Vorhaben ist damit zulässig. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB notwendige gemeindliche Einvernehmen wurde durch die Stadt Pausa-Mühltruff nach § 36 Abs.2 i. V. m. Abs. 1 BauGB erteilt (Schriftsatz vom 13.05.2019).

II.2 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Arbeitsschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung ebenfalls nicht entgegen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften wie das:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG),
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung- GefStoffV)
- TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern - Technische Regeln für Gefahrstoffe

werden bei antragsgemäßer Realisierung des beantragten Vorhabens eingehalten.

II.3 vorbeugender Brandschutz

Das Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des LRA Vogtlandkreis schätzte nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen mit seiner Stellungnahme vom 02.04.2020 ein, dass aus deren fachlichen Sicht bei Einhaltung und Umsetzung der in Abschnitt C unter Punkt 3.1 – 3.8 dieses Bescheides formulierten Forderungen zum vorbeugenden Brandschutz dem hier in Rede stehenden Vorhaben zugestimmt werden kann. Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind Grundlage für eine wirksame Brandbekämpfung und den Schutz der Arbeitnehmer und Besucher im Brandfall. Sie ermöglichen der zuständigen Feuerwehr ein schnelles und wirksames Eingreifen.

Die fachliche Prüfung des im Verfahren vorgelegten Brandschutzkonzeptes des Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz EIPOS, Ingenieurbüro Uwe Seidel vom 21.12.2012 in Verbindung mit Tektur vom 16.02.2019 sowie der Ergänzung vom 15.11.2019 durch die untere Brandschutzbehörde basierte auf der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (VwVBauPrüf) Ziff. IV. Nr. 5. Buchstaben a) – h).

Eine Sachverständigenprüfung des Brandschutzkonzeptes war in dem hier anhängigen Verfahren nicht erforderlich, da die bauordnungsrechtlich relevanten Bestandteile des Vorhabens:

- die Aufstellung eines zusätzlichen Lagercontainers (Nr. 3) und der Standortverschiebung der beiden vorhandenen Containern im Freigelände
- die Umnutzung eines Raumes im Instandsetzungsgebäudes 1 zum Öllager

gemäß § 62 SächsBO genehmigungsfrei zu stellen waren.

Außerdem stellte das SG Brandschutz fest, dass davon auszugehen ist, dass die im Brandfalle alarmierten Feuerwehren die erforderliche Ausrüstung (Einrichtungen und Geräte) vorhalten, um schnelle und effiziente Menschenrettung und Brandbekämpfung durchführen zu können.

Die Grundlagen für eine wirksame Brandbekämpfung und der Schutz der Arbeitnehmer im Brandfall sind gegeben und ein schnelles und wirksames Eingreifen der zuständigen Feuerwehr möglich. Die Erfüllung der sich aus § 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst ergebenden Pflichten ist bei Erfüllung der in diesem Bescheid formulierten Forderungen sichergestellt.

II.4 Wasserschutzrecht (Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Der Standort der von der Firma Linhardt GmbH in Pausa unter Einsatz lösemittelhaltiger Einsatzstoffe betriebenen Oberflächenbehandlungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren“ der Firma Linhardt GmbH am Standort Pausa befindet sich außerhalb von festgesetzten Heilwasserschutzgebieten, Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung und Überschwemmungsgebieten. Standortbegründete Bedenken bestehen daher nicht.

Zum Schutz des Grundwassers werden sehr hohe Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt. Sie müssen so errichtet und betrieben werden, dass "eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist". Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Errichtung der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Einhaltung und Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Normen.

Die mit Unterlagen vom 07.02.2019 beim Landratsamt Vogtlandkreis nach BImSchG beantragten wesentlichen Änderung der „Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren“ beinhaltet u. a. auch die Änderung und die Erweiterung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es handelt es sich hier um Anlagen zum Lagern- Abfüllen und Umschlagen (LAU- Anlagen) im Sinne von § 62 WHG und § 2 SächsVAwS. Antragsgemäß sollen die Lagerkapazitäten wie folgt geändert werden:

Lagerort Lagermenge nach der Änderung 2017	Lagermenge vor der Änderung	Lagermenge nach Änderung
Lacklager 1	5 t	10 t
Lacklager 2 (= Latexraum) Ausschließlich Lagerung von nichtbrennbaren Flüssigkeiten (wässrige Latex-Dispersionen)	-	5 t
Lacklager 3	5 t	10 t
Lacklager 4	5 t	10 t
Lacklager 5	5 t	10 t
Lagercontainer 1	3,2 t	3,2 t
Lagercontainer 2	4,8 t	4,8 t
Lagercontainer 3	-	9,6 t
Summe der gelagerten Stoffe in den Lacklagern und Lagercontainern	28 t	62,6 t

Die Anzeigen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG (a.F.) i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsVAwS erfolgte im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung unter Abschnitt 6. 2.

Die Prüfung der Unterlagen zur geplanten Änderung hat ergeben, dass die geänderten und neu entstehenden Lageranlagen in die Gefährdungsstufen, A, B bzw. C gemäß § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 einzuordnen sind (detaillierte Zuordnung siehe Anlagenkenndaten, Abschnitt A, Nr. 4 dieses Bescheides).

Nach § 46 Absatz 2 AwSV sind diese Anlagen nach Maßgabe der in Anlage 5 zur AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die entsprechenden Festlegungen wurden in Abschnitt C mit den Nebenbestimmungen lfd. Nrn.: 2.1 bis 2.3 getroffen.

Die Prüfung der Vorhabenbeschreibung hat ergeben, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen davon auszugehen ist, dass im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Anforderungen der AwSV eingehalten werden.

II.5 Belange des Naturschutzes

Naturschutzfachliche und –rechtliche Belange sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen (siehe Stellungnahme des SG Naturschutz vom 15.02.2019).

II.6 Belange der Raumordnung

Im Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Unterlagen auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP), des Regionalplanes Südwestsachsen und des Entwurfes des Regionalplans Region Chemnitz auf eine Betroffenheit raumordnerischer und landesplanerischer Belange stellte die LDS Sachsen (Raumordnung) fest, dass dem Vorhaben der Firma Linhardt GmbH Pausa Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können. Die Maßnahmen sind auf dem Firmengelände vorgesehen, das sich in einem gewerblich geprägten Umfeld befindet.

Die Einsichtnahme in das digitale Raumordnungskataster erbrachte für das Plangebiet keine relevanten Hinweise auf entgegenstehende bzw. berührte raumbedeutsame Planungen. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretenden Belangen sind nicht berührt.

Der verfahrensgegenständliche Planentwurf steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

II.7 Belange der Regionalplanung

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 „Windenergienutzung“ des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung (Regionales Windenergiekonzept und Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 des Offenlage-Entwurfs).

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend §3(1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung **keine Bedenken**. In der Karte 1 „Raumnutzung“ Südwestsachsen (2008) sowie in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) sind keine regionalplanerischen Festlegungen vorhanden.

Der Standort befindet sich innerhalb des wirksamen Misch- und Gewerbegebietes Pausa (Teil I + II) (Genehmigungen vom 23. Dezember 1992 und 15. April 1993, letzte Bekanntmachung am 12. September 2001).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange galt es in dem hier zur Entscheidung vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen.

Nach all dem bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen an Hand der derzeit geltenden umweltrechtlichen Maßstäbe zu dem Ergebnis führt, dass der Antrag auf Änderung der bestehenden Oberflächenbeschichtungsanlage unter Einsatz lösemittelhaltiger Einsatzstoffe der Firma Linhardt GmbH zur Herstellung von Aluminiumtuben (Erhöhung des Jahresdurchsatzes an lösemittelhaltigen Einsatzstoffen von derzeit 294 t/a auf zukünftig 500 t/a, Erweiterung der Lagerkapazitäten in den Lacklagern und Containern im Außengelände ...) einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Nebeneinrichtungen genehmigungsfähig ist. Vorstehend wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und

dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Auflagen und Nebenstimmungen (Abschnitt C) nicht entgegen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zu Nr. A.4

Die vorgenommene Festsetzung der Anlagenkenndaten und Standortangaben beruht auf § 12 Abs.1 BImSchG und ist für die Eintragung ins Wasserbuch erforderlich. Die Angaben dienen im Rahmen der Anlagenüberwachung durch den Sachverständigen und der Genehmigungsbehörde der Anlagenidentifikation.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ebenfalls ihre Rechtsgrundlage in ebenfalls in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C sind geeignet, zweckmäßig und geboten, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinflüssen und Gefahren zu schützen. Diese sind als Mindestanforderungen bei der Emissionsminderung am Stand der Technik bei gleichartigen Anlagen orientiert. Der Leistungsumfang wurde bei der Abwägung und Festlegung der Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Immissionschutzrechtliche Nebenbestimmungen

zu 1.2. Lärmschutz

Allgemein

Die Benennung der Schallquellen in den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz beruht auf der Namensgebung des schalltechnischen Gutachtens 2019-07952-4/01 vom 17.09.2019 mit Ergänzung 2019-07952-4/02 vom 15.11.2019 der Fa. Sachs IAU - Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz.

- zu 1.2.1. Die Immissionsorte (IO) Robert-Hiller-Straße 1, 7 und 10, Nordstraße 24 und 39 sowie Zeulenrodaer Straße 45 wurden als allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft. Dementsprechend wurden die Immissionsrichte (IRW) und kurzzeitigen Geräuschspitzen nach Nr. 6.1 Satz 1 e) TA Lärm und Nr. 6.1 Satz 2 TA Lärm festgelegt. Das schalltechnische Gutachten 2019-07952-4/01 vom 17.09.2019 mit Ergänzung 2019-07952-4/02 vom 15.11.2019 der Fa. Sachs IAU - Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz belegt, dass diese Immissionsrichtwerte (IRW) eingehalten werden, sofern die in Nr. 3.2.3. bis Nr. 3.2.5. festgelegten Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden.
- zu 1.2.2. Die Immissionsorte (IO) Zeulenrodaer Straße 44 und Pestalozzistraße 25b wurden als Mischgebiet (MI) eingestuft. Dementsprechend wurden die Immissionsrichte (IRW) und kurzzeitigen Geräuschspitzen nach Nr. 6.1 Satz 1 d) TA Lärm und Nr. 6.1 Satz 2 TA Lärm festgelegt. Das schalltechnische Gutachten 2019-07952-4/01 vom 17.09.2019 mit Ergänzung 2019-07952-4/02 vom 15.11.2019 der Fa. Sachs IAU - Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz belegt, dass diese Immissionsrichtwerte (IRW) eingehalten werden, sofern die in Nr. 3.2.3. bis Nr. 3.2.5. festgelegten Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden.
- zu 1.2.3. Die Festlegung der Lärmschutzmaßnahmen beruht auf dem vorliegenden
- zu 1.2.4. schalltechnischen Gutachten 2019-07952-4/01 vom 17.09.2019 mit Ergänzung
- zu 1.2.5. 2019-07952-4/02 vom 15.11.2019 der Fa. Sachs IAU - Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz. Die genannten Maßnahmen dienen der Verminderung der Störwirkung der genannten Schallquellen und stellen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) sicher.
- zu 1.2.6. Die Durchführung einer Nachmessung der Geräuschimmissionen bei Beschwerden über Lärmimmissionen oder bei Anhaltspunkten für Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (IRW) an nächstgelegenen Immissionsorten dient der Prüfung der geforderten Immissionsrichtwerte und der kurzzeitigen Geräuschspitzen. Der Messvorbehalt wird als Betreiberpflicht gefordert und ist insbesondere aufgrund der nur knappen Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum erforderlich. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.
- #### **zu 1.3. Luftreinhaltung**
- zu 1.3.1. Die Oberflächenbehandlungsanlage der Linhardt GmbH entspricht aufgrund ihres

- bis - jährlichen Lösemittelverbrauchs und des beantragten Tätigkeitsprofils nach
zu 1.3.3. - Nr. 5.1.1.1. Anhang 1 4. BlmSchV einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch organischer Lösemittel von 150 kg oder mehr je Stunde oder 200 t oder mehr je Jahr

und Nr. 8.1 Anhang I i. V. m. Nr. 8 Anhang II 31. BlmSchV

Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen, d. h. jede Tätigkeit, bei der Metall- oder Kunststoffoberflächen, auch von sperrigen Gütern wie Schiffe oder Flugzeuge, beschichtet werden, einschließlich der Aufbringung von Trennmitteln oder von Gummierungen.

Laut § 4 31. BlmSchV sind derartige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die speziellen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung flüchtiger organischer Verbindungen nach Nrn. 8.1.1 und 8.1.2 Anhang III 31. BlmSchV eingehalten werden. Darüber hinaus ergeben sich die Emissionsbegrenzungen für CO und NO_x in Abgasen von thermischen Nachverbrennungseinrichtungen aus Nr. 5.2.4 TA Luft und für Gesamtstaub aus der Nr. 5.4.5.1 TA Luft.

Die Festsetzung der Brennkammertemperatur ist eine essentielle Voraussetzung zur Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen.

- zu 1.3.4. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Daraus und aus dem Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Satz 2 folgt die Verpflichtung des Betreibers, seine Anlagen zu warten und zu kontrollieren. Die aufgeführten Kontroll- und Wartungsarbeiten und deren Dokumentation wirken auf die Erfüllung dieser Betreiberpflicht hin und dienen außerdem der Überwachung im Sinne des § 52 BlmSchG.

Die Maßnahmen im Störfall dienen der gebotenen Vermeidung und Minimierung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne § 5 Abs. 1 BlmSchG. Rechtzeitige und umfassende Störungsmeldungen bei der zuständigen Behörde ermöglichen es, frühzeitig geeignete Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft zu ergreifen.

Die zeitweise Ableitung ungereinigter Abgase über den Bypass der RNV-Anlage kann auf Basis der Immissionsprognose für Gerüche und gasförmige organische Luftschadstoffe vom 16.12.2004 in den festgesetzten Grenzen toleriert werden. Die gegebene Windrichtungsverteilung belegt, dass die Abgase hauptsächlich in entgegengesetzter Richtung der früheren Beschwerdeführer, der Grundschule Pausa und Anwohnern des im Süden der Fa. Linhardt GmbH befindlichen allgemeinen Wohngebiets, transportiert werden. Die für 6 Tubenlinien ermittelten Geruchshäufigkeiten lassen erwarten, dass im Untersuchungsgebiet der Immissionswert für Gerüche in Wohn- oder Mischgebieten (10 % der Jahresstunden, GIRL 2008) auch während des Betriebs von 10 Tubenlinien unterschritten wird. Das gleiche gilt für die Immission gasförmiger organischer Luftschadstoffe, gemessen als Gesamt-C.

zu 1.4 **Überwachung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung**

- zu 1.4.1 Gemäß §§ 26 und 28 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 5.3.2.1 TA Luft sollen nach Inbetriebnahme einer wesentlich geänderten Anlage Art und Ausmaß ihrer Emissionen durch Messungen einer nach § 29 BlmSchG i. V. m. der 41. BlmSchV bekannt gegebenen Stelle festgestellt werden. Die Messungen sind erforderlich, da sie dem Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen dienen und die Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BlmSchG unterstützend gewährleisten.

- zu 1.4.2 Die kontinuierliche Aufzeichnung der Brennkammertemperatur mittels funktionierender
zu 1.4.3 Messeinrichtung ist eine essentielle Voraussetzung zur Kontrolle der Einhaltung der in Nr. 3.3.3 festgesetzten Emissionsbegrenzungen.

- zu 1.4.4 Die Pflicht zur jährlichen Erstellung einer Lösemittelbilanz als Nachweisinstrument für die Einhaltung der diffusen Emissionen ergibt sich aus § 6 i. V. m. § 5 Abs. 6 Nr. 1 31. BlmSchV.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- zu Nr. 2.1 Die Forderung beruht auf § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV. Der Prüfbericht des Sachverständigen (TÜV-Süd) vom 07.08.2018 und 08.08.2018 werden nicht anerkannt. Es wurden geringfügige Mängel festgestellt. Eine Mitteilung über die Mängelabstellung liegt nicht vor. Die Sachverständigenprüfung erfolgte vor dem Antrag auf Änderung vom 07.02.2019. Weiterhin wurde die Forderung vom Sachverständigen erhoben, der die Gutachten im Rahmen der Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV erhoben.
- zu Nr. 2.2 Die Forderung beruht auf § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV.
- zu Nr. 2.3 Die Forderung beruht auf § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV.

Nebenbestimmungen des Brand- und Katastrophenschutz

- zu Nr. 3.1 Aufgrund des Gefahrenpotenzials, welches von den verwendeten Chemikalien ausgeht, kann das im Brandfall anfallende Löschwasser bzw. Löschwassergemisch die Umwelt gefährden. Um Umweltschäden zu vermeiden, sind entsprechende Löschwasser-Rückhaltmaßnahmen vorzusehen. Die erforderliche Löschwasser-Rückhaltung kann sowohl mit stationären als auch mit mobilen Maßnahmen erreicht werden (Hinweis: VdS 2557 Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen). Das Löschwasser-Rückhaltekonzept muss in die Einsatzpläne der betrieblichen Gefahrenabwehr eingebunden sein, damit bei einem Schadenfall ein reibungsloser Ablauf erforderlicher Maßnahmen gewährleistet ist (Hinweis: Richtlinien für Löschwasser-Rückhalteinrichtungen, Teil 1: Stationäre Löschwasserbarrieren; Bauteile und Systeme, Anforderungen und Prüfmethode -VdS 2564-1).

Es ist es subjektiv nicht ausschlaggebend welches Medium zurückgehalten werden muss oder soll. Fakt ist in einem Brand oder Ereignisfall kommen Löschmedien (Wasser/Schaum/Wasser-Schaumgemisch) bis zu 192cm³/h zum Einsatz. Es gilt diese Menge mind. über 2 Stunden (ca. 400 cm³) zurückzuhalten und rechnerisch nachzuweisen.

- zu 3.2 Die Zufahrt der örtlichen Feuerwehr erfolgt aus Richtung „Zeulenrodaer Straße“ und gilt als im Bestand gesichert. Die erforderliche Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstellflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr muß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Anlage 7.4/1 der Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen) in Verbindung mit der DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) entsprechen. Danach sind die Feuerwehrezufahrten und die Bewegungsflächen dauerhaft freizuhalten sowie zu kennzeichnen.
- zu Nr. 3.3 Derzeit sind im Übersichtsplan (Teil des Feuerwehrplanes) nur befestigte Flächen für die Feuerwehr eingezeichnet. Dieser ist um die Drehleitaraufstellflächen zu ergänzen.
- zu Nr. 3.4 Die DIN 14095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen für Feuerwehren in Deutschland gilt als eine für den abwehrenden Brandschutz wesentliche, allgemein anerkannte Regel der Technik zur Gefahrenabwehr und müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden und sind mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Der hier vorliegende Feuerwehrplan für den Produktionsstandort der Fa. Linhardt GmbH in Pausa entspricht dem nicht vollumfänglich und ist daher zu überarbeiten.

- zu 3.5 Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung haben im vorbeugenden Brandschutz eine besondere Bedeutung. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen stellen im Brandfall die sichere Ableitung von Rauch und heißen Brandgasen sicher und helfen somit, Menschenleben zu retten. Unter der Rauch- und Wärmeableitung wird die Summe aller Maßnahmen und Mittel zur sicheren Abführung von Rauch- und Brandgasen verstanden. Moderne Brandschutzkonzepte sind ohne diese innovativen Techniken kaum noch zu realisieren.

Eine Konzeption für den Produktionsstandort der Firma Linhardt GmbH Pausa über eine adäquate und effiziente Entrauchung im Brandfall liegt hier nicht vor und ist daher in den Feuerwehrplänen zu ergänzen.

- zu Nr. 3.6 Die Forderung zur Erstellung eines Feuerwehreinsatzplanes für die FF Pausa dient einem taktisch vordefinierten Löschangriff, der schnellen Rettung von Personen aus Gefahrenbereichen sowie der Minimierung von eventuell entstehenden Umweltgefahren.
- zu Nr. 3.7 Um die Anlage im Brandfall automatisch in einen sicheren Zustand zu bringen, sollte anlagen-spezifisch eine Brandfallsteuerung erarbeitet werden. Für eine übersichtliche Darstellung empfiehlt sich die Erstellung einer Tabelle in Anlehnung an eine Brandfallsteuermatrix, in der das Zusammenwirken der auslösenden und angesteuerten Komponenten und deren Wechselwirkungen beschrieben sind. Die Anlagen und Einrichtungen für Rauch- und Wärmeableitung sind hier ebenfalls aufzuführen.
- Die Brandmeldeanlage ist nach den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen zur Aufschaltung auf die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ zu errichten, Absprachen sind im Benehmen mit örtlichen und unteren Brandschutzbehörde zu treffen. Die Brandmeldeanlage ist flächendeckend und automatisch auszuführen. Eine frühzeitige Detektion von Rauch, Gasen und Dämpfen ist nötig.
- zu Nr. 3.8 Die Einweisung/Begehung der zuständigen Feuerwehr Pausa-Mühltroff nach Umsetzung des geplanten Vorhabens dient dem Ziel im Störfall/Brandfall eine schnelle Menschenrettung durchführen zu können und entsprechende Kenntnisse über die Anlage und die auftretenden Gefahren bei der Brandbekämpfung zu gewinnen.

Nebenbestimmungen des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit

zu Nr. 4.1.1 bis 4.6.1

Nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik auszugehen. Die Prüfung von Anlagenteilen vor Inbetriebnahme hat gemäß § 10 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erfolgen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Diese besteht nur für in Anlage 1 zum UVPG aufgeführte Vorhaben. Da die Anlage bzw. das beantragte Vorhaben der Fa. Linhardt GmbH Pausa nicht in der abschließenden Auflistung der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, ist der Anwendungsbereich des UVPG nicht eröffnet.

Die Oberflächenbeschichtungsanlage der Firma Linhardt GmbH Pausa stellt auf Grund des Umfangs der beantragten wesentlichen Änderung (Erhöhung des Durchsatzes an lösemittelhaltigen Einsatzstoffen von 294 t auf 500 t jährlich) gemäß lfd. Nr. 5.1.1.1 Bst. E der Spalte d des Anhang 1 zur 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 der 4. BImSchV) dar.

Daraus folgt, dass nach § 10 Absatz 1a BImSchG der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen hat, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird.

Nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“ Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen kein AZB zu erstellen.

Daher legte die Linhardt GmbH Pausa mit den Antragsunterlagen die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Süd vom 17.01.2018, AZ IS-AN1-RGB/kei - Erfordernisprüfung eines AZB im Rahmen des Antrages zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 (1) BImSchG für die Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren - vor. Diese hat im Ergebnis zum Inhalt, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) nicht erforderlich sei.

Begründet wird dies damit, dass die Anlagen der Fa. Linhardt GmbH & Co. KG am Standort Pausa hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb einen sicheren Schutz gegenüber dem Grundwasser bietet (Erfüllung des Besorgnisgrundsatzes) und die Anforderungen an die Bodenflächen, das Rückhaltevermögen sowie die infrastrukturellen Maßnahmen organisatorischer und technischer Art nach Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Vom 18. April 2017 mindestens erfüllt werden. Im Ergebnis seiner Prüfung erwartet der Gutachter im gesamten Betriebszeitraum keine Grundwasserverunreinigung in Anbetracht der technischen Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort/zur Anlage und weiterführenden Maßnahmen.

Das LRA Vogtlandkreis in seiner Eigenschaft als Genehmigungsbehörde war an Hand der vorgelegten gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen der Anlage der Fa. Linhardt jedoch nicht davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe während der gesamten Betriebsdauer der Anlage i. S. d. § 10 Absatz 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen sind.

Nach Prüfung des Gutachtens stellte das LRA Vogtlandkreis fest, dass aus der Sicht des Bodenschutzes auf die Erstellung des AZB verzichtet werden kann, jedoch konnte aus wasserrechtlicher Sicht dem nicht gefolgt werden.

Mit seiner ersten Prüfung der gutachterlichen Erfordernisprüfung kam das SG Wasser zum Ergebnis, dass die Darstellungen im Gutachten nicht hinreichend belegen, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Grundwassers, auf Grund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann. Der Gutachter schloss mit seinen Darstellungen einen Eintrag in das Grundwasser nicht ausdrücklich aus, vielmehr wird nur eine Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht. Aber nur der Ausschluss des Eintrags entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG bildet die Voraussetzung für die Entbehrlichkeit der Erstellung eines AZBs.

Auch die daraufhin vorgenommene Ergänzung zur gutachterlichen Stellungnahme ergab im Ergebnis nicht wesentlich anders. Durch das SG Wasser wurde nach erneuter Prüfung mitgeteilt, dass nun im Gutachten festgestellt wird, dass eine Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen werden kann. Die Voraussetzung nach § 10 Abs. 1 a BImSchG keinen AZB erstellen zu müssen, könne aber nur als erfüllt angesehen werden, wenn ergänzt wird, dass dies für Grundwasserverunreinigungen im gesamten Betriebszeitraum gilt. Außerdem fordert das SG Wasser die Ergänzung von Betrachtungen zu Vorsorgemaßnahmen bei Havarien (zum Beispiel bei Brand, Unfällen Leckagen...). Hinsichtlich der wassergefährdenden Stoffe wird darauf verwiesen, dass eine Bezugnahme auf die im Freistaat Bayern gültige VAWS hier nicht relevant ist, da sich der Standort der Fa. Linhardt im Freistaat Sachsen befindet und somit für die bereits vor dem 01.08.2017 bestehende Anlage die materiellen Anforderungen des SächsVAWS weiter Anwendung finden. Das SG Wasser schätzte ein, dass bei den betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kein über die AwSV bzw. die vorher geltenden SächsAwSV zusätzlicher Schutz gewährleistet sei.

Die Ergebnisse der fachlichen Prüfung wurden der Antragstellerin zuletzt mit Schriftsatz vom 12.02.2019 mitgeteilt. Bis heute wurde dem LRA keine Änderung/Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme vorgelegt.

Bleibt hier festzustellen, dass mit der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme (Erfordernisprüfung) die Entbehrlichkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) nicht erbracht werden konnte. Demnach war mit der Auflage unter Abschnitt A Nr. 8 dieses Bescheides entsprechend der Umsetzung der IED-Richtlinie i. V. m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für die Firma Linhardt GmbH Pausa zu fordern. Bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder, wie vorliegend, die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Ansatzpunkt der späteren Rückführungspflicht ist der Unterschied zwischen dem Zustand, der im AZB beschrieben ist, und dem Zustand bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten (§ 5 Absatz 4 BImSchG). Die Verunreinigung ist durch einen „Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand“ zu ermitteln. § 5 Absatz 4 BImSchG misst damit dem Bericht eine weitreichende Bedeutung für den Vorher-Nachher-Vergleich bei. Daraus ergibt sich auch die Funktion des AZB. Vorrangiges Ziel ist die „Be-weissicherung“ der Vorbelastung auf dem Anlagengrundstück.

Der AZB für das Anlagengrundstück hat nach § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV folgende Informationen zu enthalten:

- Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,
- Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Der AZB ist nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV notwendiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Mit der Aufnahme in den Genehmigungsbescheid wird die gesetzliche Verpflichtung zur Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 4 BImSchG konkretisiert. Art. 22 Absatz 2 IE-RL fordert von dem Betreiber, den AZB zu erstellen und diesen der zuständigen Behörde zu unterbreiten, „*bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird.*“ Sowohl der Wortlaut des Art. 22 Absatz 2 IERL als auch Sinn und Zweck des AZB erfordern die Vorlage des Berichts spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage.

Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde grundsätzlich nach § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV auch zulassen, dass Antragsunterlagen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, **bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden** können. Der AZB lässt die Betreiberpflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, unberührt und ist damit für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht erforderlich. Die Entscheidung darüber, ob der Bericht nachgereicht werden kann, liegt im Ermessen der Behörde. Es ist vorliegend davon auszugehen, dass die Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt nicht zwingend erforderlich ist, weil nach Annahme des LRA Vogtlandkreis grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die Erstellung des Berichtes mit den notwendigen Informationen zum Ausgangszustand später erfolgen kann.

III. Kosten

Dieser Bescheid ist entsprechend der Regelungen des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019 kostenpflichtig.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 9, 13, 15 und 18 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019 i. V. m. dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde anhand der in den Antragsunterlagen angegebenen Investitionssumme in Höhe von € nach lfd. Nr. 55 Tarifstellen 1.1.1. i. V. m. 1.4 des Gebührentarifs des Neunten sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) errechnet.

a.) Die Gebühr für die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** errechnet sich wie folgt:

Tarifstelle 1.4	(Gebühr für eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG = nach Tarifstelle 1.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, hier TS 1.1.1)
Tarifstelle 1.1.1	(Gebühr für eine Neugenehmigung im förmlichen Verfahren = 1,5 % der Errichtungskosten, jedoch mindestens 1.000,00 €)

B e r e c h n u n g

Gebühr nach TS 1.1.1	1,5 % der Errichtungskosten, mindestens 1.000,00 €
=	1,5 % von €
=	
=	

b.) Außerdem fällt für die **Anordnung zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen** (Messanordnung) gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) i. V. m. der lfd. Nummer 55, Tarifstelle 1.25 die Erhebung einer weiteren Gebühr an.

Da es sich bei der Tarifstelle 1.25 um eine Rahmengebühr handelt, war die Gebühr an Hand der Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11.10.2012 (VwV Kostenfestlegung des SMF 2013) zu berechnen.

Die Gebühr wurde entsprechend der Pauschale aus der Summe für Personal- und Sachkosten berechnet (4 Stunden gehobener Dienst a` €)

= _____

Die Gebühr in Höhe von € liegt damit innerhalb des von der o. g. Tarifstelle vorgegebenen Gebührenrahmens (150,00 € - 300,00 €).

c.) aus Anmerkung Nr. (6) zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 ergibt sich, dass - eine für die Erteilung einer Genehmigung berechnete Wertgebühr sich nach Bst. e) in Fällen, in denen ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen war, um 200 bis 2 000 EUR erhöht.

An Hand der Berechnung basierend auf den angefallenen Personal- und Sachkosten (6 Stunden gehobener Dienst a` €) ergibt sich eine Rahmengebühr von:

= _____

Diese Gebühr liegt damit innerhalb und es vorgegebenen Gebührenrahmens und deutlich unter der möglichen Maximalgebühr.

d.) Anmerkung (3) zu TS 1.1 bis 1.19 Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG, erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen. Das hier geführte Verfahren schloss die Bearbeitung der:

- Anzeige zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 der SächsBO für die Aufstellung eines zusätzlichen Lagercontainers (Nr. 3) und die Standortverschiebung der beiden vorhandenen Containern im Freige-lände (AZ: 216-632.6/20190491)

sowie

- Anzeige zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 der SächsBO für die Umnutzung eines Raumes im Instandsetzungsgebäudes 1 zum Öllager (AZ: 216-632.6/20190492)

ein. Entsprechend der Regelungen im Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.V. m. Tarifstelle 17, des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses fallen für die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Erteilung der Bestätigung hier pro Anzeige je € (vgl. lfd. Nr. 4.1.3.1 - 50 bis 150 € je Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen) an:

= _____

Für die Nachforderungen fehlender Unterlagen werden pro Anzeige je € erhoben (vgl. Tarifstelle 17, Nr. 4.1.3.2 – 30 bis 50 € je Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen).

= _____

Zusammenfassung der angefallenen Gebühren:

- a.) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:
- b.) Messanordnung
- c.) Ausgangszustandsbericht
- d.) Anzeigen zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 der SächsBO

Gesamtsumme der Gebühren

=====
Die Auslagen wurden nach den im Verfahren entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Sächs-VwKG festgesetzt (für die Postzustellung 3,13 €). Damit ergibt sich unter Zugrundelegung des mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung der Angelegenheit ein Gesamtkostenbetrag von

Gründe für eine Erhöhung oder Ermäßigung liegen nicht vor. Die Bestimmung des Fälligkeitstermins beruht auf § 18 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:
landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de.

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

i. A.

Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Dies gilt vorliegend insbesondere für die erforderliche Zustimmung nach dem Arbeitszeitgesetz für die Sonntagsarbeit.
2. Die Genehmigung nach Abschnitt A lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
4. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
5. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Vogtlandkreis) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i. S. d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
7. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist dem LRA Vogtlandkreis, Umweltamt, SG Immissionsschutz unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.

II. Hinweise des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit

1. Ein Erlaubnisverfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 wird notwendig, wenn mehr als 10.000 l entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von kleiner 23°C gelagert werden.
2. Bei einer Angabe von 9,6 t muss geprüft werden, dass die erlaubnisbedürftige Menge nicht erreicht zw. überschritten wird.
3. Für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern ist grundsätzlich die TRGS 510 umzusetzen.
4. Die in den für die einzelnen Lager erstellten Prüfunterlagen sind zu beachten, die darin eingeforderten Maßnahmen des jeweiligen Sachverständigen sind umzusetzen und Mängel abzustellen.
5. Auf die regelmäßigen Prüfungen der primären Explosionsschutzmaßnahmen (jährlich), des technischen Explosionsschutzes (alle 3 Jahre) und der Explosionssicherheit (alle 6 Jahre) durch die zur Prüfung befähigte Person Explosionsschutz (alternativ ZÜS als zur Prüfung befähigte Person Explosionsschutz) wird verwiesen.